



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

—

Mitglied des Landtages Juliane Kleemann (SPD)

### **Verfüllung bergrechtlicher Anlagen mit diversen Abfällen**

Kleine Anfrage - **KA 8/2281**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Schulze

Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

**Hinweise:** Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

*Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.*

*Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Kleine Anfrage des Mitgliedes des Landtages Juliane Kleemann, Fraktion SPD

„Verfüllung bergrechtlicher Anlagen mit diversen Abfällen“,  
Kleine Anfrage - KA 8/2281

**Vorbemerkung des Fragestellers/der Fragestellerin:**

*In Sachsen-Anhalt werden in erheblichem Umfang Abfälle im Rahmen der Verfüllung von bergbaulichen Anlagen im Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Geologie und Bergwesen (LAGB) verwertet. Es ist davon auszugehen, dass diese auch in einem nicht unerheblichen Umfang aus anderen Bundesländern kommen.*

*Derzeit werden dort unter Aufsicht des LAGB auch Abfälle eingebaut, die spätestens ab dem 01.08.2031 nicht mehr zulässig sind, sowohl nach ihrer Art als auch in Verbindung mit dem Schadstoffpotenzial.*

*Die novellierte Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) eröffnet mit dem § 8 Abs. 6 bereits jetzt auch den Betreibern bergbaulicher Anlagen die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auch andere mineralische Materialien in Verfüllungen einzubauen, soweit diese die stofflichen Anforderungen der BBodSchV einhalten und bau- und betriebstechnisch erforderlich sind. Auch können die zuständigen Genehmigungsbehörden im Rahmen von Einzelfallentscheidungen nach § 8 Abs. 7 BBodSchV andere mineralische Materialien zur Verfüllung zulassen, bei denen die Schadstoffgehalte nicht erheblich überschritten werden.*

**Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten:**

**Vorbemerkung der Landesregierung:**

Die Antworten auf die Fragen 2, 3 und 4 dieser Kleinen Anfrage enthalten teilweise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. So lassen die angefragten Angaben zu den zugelassenen Abfallarten, Verfüllmengen und –kapazitäten der Betriebe Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation und Betriebsabläufe der Bergbauunternehmen zu. Die Bergbaubetriebe haben mit

Blick auf konkurrierende Unternehmen ein aus Artikel 14 des Grundgesetzes abgeleiteten Anspruch auf Schutz ihres eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes. Außerdem haben sie einen Anspruch aus Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, wonach ihre Berufsfreiheit nicht durch staatliche Maßnahmen beeinträchtigt werden darf, die den Wettbewerb beeinflussen. Das schutzwürdige Interesse besteht insbesondere darin, konkurrierenden Unternehmen nicht den Zugang zu wettbewerbserheblichem Wissen zu verschaffen. Daher werden zwei Versionen der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung gestellt. Die nicht zu veröffentlichende Version enthält die vollständigen Angaben, während die öffentliche Version ohne Angaben zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gefertigt wurde.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch auf die öffentliche Beantwortung der gestellten Fragen gerichtet, allerdings hat die Landesregierung gemäß Artikel 53 Absatz 4 der Verfassung schutzwürdige Interessen Dritter bei der Auskunftserteilung zu beachten. Hierbei wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt. Hiernach können bei der Erfüllung der Auskunftsverpflichtung gegenüber dem Abgeordneten zum Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Geheimnissen in der Abwägung berücksichtigt werden. Dazu zählt auch die Anwendung der Geheimschutzordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt. Die Anwendung der Geheimschutzordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen des Unternehmens geeignet, das Informationsinteresse der Abgeordneten unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen betroffener Dritter zu befriedigen.

**Frage 1:**

***Mit welchen Abfällen dürfen ab spätestens 2031 die bergrechtlichen Anlagen in Sachsen-Anhalt nach BundesbodenschutzVO nicht mehr verfüllt werden, die jetzt noch durch das LAGB in den geltenden Genehmigungen oder sonstigen Regelungen zugelassen sind?***

**Antwort zu Frage 1:**

Ab dem 01.08.2031 sind von den derzeit zugelassenen Abfallarten die in der Tabelle gelisteten Abfallarten für die Verfüllung nicht mehr im Regelfall zulässig:

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 99	Abfälle a. n. g.
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 99	Abfälle a. n. g.
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 12 09	Mineralien (Fehlchargen aus der Gipsaufbereitung)
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung

**Frage 2:**

*In welchen bergrechtlichen Anlagen sind welche der unter 1 genannten Abfälle zugelassen? Bitte Anlagen einzeln auflühren und nicht nur die Abfallschlüsselnummer, sondern auch die Bezeichnung des Abfalls benennen.*

**Antwort zu Frage 2:**

Bei den angefragten Informationen handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Die erbetenen Angaben wurden deshalb der Geheimschutzstelle des Landtages zugeleitet.

**Frage 3:**

*Welche Kapazitäten haben die unter 2. genannten bergrechtlichen Anlagen aktuell noch zur Verfüllung? Bitte Anlagen einzeln auflühren.*

**Antwort zu Frage 3:**

Bei den angefragten Informationen handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Die erbetenen Angaben wurden deshalb der Geheimschutzstelle des Landtages zugeleitet.

**Frage 4:**

***Welche Mengen wurden in den einzelnen Anlagen beispielhaft in einem der letzten Jahre von welchen Abfällen verfüllt?***

**Antwort zu Frage 4:**

Bei den angefragten Informationen handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Die erbetenen Angaben wurden deshalb der Geheimschutzstelle des Landtages zugeleitet.

**Frage 5:**

***Welche Abfälle nach welchen Abfallschlüsseln wurden in welchen Anlagen ohne ein mit dem LVvA hergestelltes Benehmen zur Verfüllung zugelassen? Bitte nicht nur die Abfallschlüsselnummer, sondern auch die Bezeichnung des Abfalls benennen.***

**Antwort zu Frage 5:**

Soweit hier die im Gem. Runderlass des MLU und MW vom 19.05.2009 vorgeschriebene Einvernehmensregelung gemeint ist, so ist diese mit dem Gem. Runderlass des MLU und des MW vom 19.01.2011 im dazugehörigen Anschreiben aufgehoben worden.

**Frage 6:**

***In welchem Umfang kamen die Abfälle, die zur Verwertung in bergrechtlich genehmigten Anlagen bestimmt waren, in den letzten 5 Jahren aus anderen Bundesländern? Aus welchen Bundesländern kamen diese zur Verwertung bestimmten Abfälle? Um welche Abfälle handelt es sich? Bitte nicht nur die Abfallschlüsselnummer, sondern auch die Bezeichnung des Abfalls benennen.***

**Antwort zu Frage 6:**

Die Betreiber von Tagebauen sind über die bergrechtlichen Zulassungen zur Führung von Eingangskontrollbüchern verpflichtet. In diesen wird u. a. die Herkunft des Abfalls (Ort des Anfalls) verzeichnet. Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern erfolgt in diesen Kontrollbüchern nicht, so dass auch die Jahresmeldungen über die verwerteten Abfallmengen

an das LAGB diese Aufschlüsselung nicht enthalten. Daher liegen dem LAGB diesbezüglich keine Auswertungen vor, aus welchen Bundesländern und in welcher jeweiligen Menge die Abfälle stammen.

**Frage 7:**

***Würden diese Abfälle nicht verwertet, sondern beseitigt, in welche Deponieklasse wären diese grundsätzlich einzuordnen?***

**Antwort zu Frage 7:**

Grundsätzlich besteht nach § 7 Abs. 2 KrWG eine Verwertungspflicht für Abfälle, wenn diese nach Abs. 3 ordnungsgemäß und schadlos durchgeführt werden kann. Bei einer Beseitigung der unter der Frage 1 erfassten Abfälle würden diese, überschlägig geschätzt, den Deponieklassen 0 und 1 zuzuordnen sein. Aufgrund von Unterschieden bei den Zuordnungskriterien (unterschiedliche Parameterlisten) zwischen dem speziellen Deponierecht und dem allgemeinen Abfallrecht/Bodenschutzrecht ist eine weitergehende Konkretisierung nur schwer möglich.

**Frage 8:**

***Welche bergbaurechtlichen/bergbautechnischen Anforderungen an Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von schädlichen Umweltauswirkungen durch die Verfüllung müssen erfüllt werden (z. B. im Vergleich zu technischen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen von Deponien)?***

**Antwort zu Frage 8:**

Es müssen keine bergbaurechtlichen oder bergbautechnischen Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von schädlichen Umweltauswirkungen bei der Verfüllung von Tagebauen getroffen werden. Der Verwertung immanent ist die Schadlosigkeit nach § 7 Abs. 3 KrWG. Um diese Schadlosigkeit zu gewährleisten, wird das maximal zulässige Schadstoffpotential der zur Verwertung zulässigen Abfälle in jedem Einzelfall separat ermittelt und zugelassen. Das zulässige Schadstoffpotential ist von der hydrogeologischen und bodenkundlichen Ausgangslage abhängig.

**Frage 9:**

***Wie viele Betreiber bergrechtlicher Anlagen haben seit dem 01.08.2023 das Verfüllen mit anderen Materialien nach § 8 Abs. 6 BBodSchV beantragt? Welche Abfälle/Materialien wurden beantragt? Bitte nicht nur die Abfallschlüsselnummer, sondern auch die Bezeichnung des Abfalls benennen. Wie werden die Materialanforderungen und das zulässige jährliche Verfüllvolumen (jährlich nicht mehr als 5 %) kontrolliert?***

**Antwort zu Frage 9:**

Bisher haben acht Betreiber Anträge für die Verwertung von anderen Materialien als Bodenmaterial und sandiges Baggergut zu bau- und betriebstechnischen Zwecken nach § 8 Abs. 6 BBodSchV beantragt. Folgende Abfälle (Abfallschlüssel mit Abfallbezeichnung) wurden beantragt:

- 17 01 01 Beton
- 17 01 02 Ziegel
- 17 01 03 Fliesen und Keramik
- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
- 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

Die Kontrolle der Materialanforderungen erfolgt stichprobenartig durch die Abforderung von Analysenprüfberichten. Das zulässige jährliche Verfüllvolumen wird anhand des dem LAGB jährlich vorzulegenden und nach einzelnen Abfallarten spezifizierten Berichten über die verfüllten Abfallmengen abgeleitet.

Darüber hinaus werden die Verfülltätigkeiten der Bergbauunternehmen durch das LAGB im Rahmen der Bergaufsicht durch Kontrollen vor Ort überprüft.

**Frage 10:**

***Gibt es Anträge von Betreibern bergrechtlicher Anlagen hinsichtlich einer Einzelfallgenehmigung nach § 8 Abs. 7 BBodSchV für das Verfüllen von Tagebauen? Wenn ja, hat das LAGB als zuständige Genehmigungsbehörde bereits Entscheidungen auf Grundlage des § 8 Abs. 7 BBodSchV getroffen? Wenn ja, für welche Materialien? Bitte nicht nur die Abfallschlüsselnummer, sondern auch die Bezeichnung des Abfalls benennen.***

**Antwort zu Frage 10:**

Bislang wurden dem LAGB keine entsprechenden Anträge vorgelegt.